



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Februar 2007

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	13. 12. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	79
21210	29. 11. 2006	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 29. November 2006	79
21504	11. 1. 2007	RdErl. d. Innenministeriums Feuerschutz und Hilfeleistung; Erstattung der von privaten Arbeitgebern an Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Helferinnen und Helfer fortgewährten Leistungen	81
2160	15. 1. 2007	Bek. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	81

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
8. 1. 2007	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	83
10. 1. 2007	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Islamischen Republik Iran, Frankfurt am Main	83
10. 1. 2007	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Österreich, Dortmund	84
11. 1. 2007	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Finnland, Düsseldorf	84
	Finanzministerium	
28. 12. 2006	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2006	84
	Innenministerium	
8. 1. 2007	RdErl. – Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster	84
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
8. 1. 2007	Bek. – 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	86
	Landschaftsverband Rheinland	
29. 12. 2006	Bek. – 12. Landschaftsversammlung Rheinland 2004 – 2009; Feststellung eines Nachfolgers	86
3. 1. 2007	Bek. – 12. Landschaftsversammlung Rheinland 2004 – 2009; Feststellung eines Nachfolgers	87

Teil III. nächste Seite

III.**Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen	
16. 1. 2007	Bek. – Zuweisung von Übertragungskapazitäten für die landesweite digitale terrestrische Verbreitung bzw. Weiterverbreitung eines Fernsehprogramms bzw. eines Mediendienstes im seit 2004 in Nordrhein-Westfalen eingeführten DVB-T-Standard	86
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
19. 1. 2007	Bek. – 6. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	88
	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	
26. 1. 2007	Bek. – Strategische Umweltprüfung für das INTERREG IV-Programm der Euregio Maas-Rhein in der Förderperiode 2007 – 2013	88
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2006 –	88

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2006 Nr. 28, S. 538**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

I.**20020**

**Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen
in privatrechtlichen Angelegenheiten
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – I – 4 – 13.1 –
v. 13.12.2006

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums wird die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabengebiete auf

1. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und die ihm nachgeordneten Dienststellen,
 2. den Landesbetrieb Wald und Holz
- übertragen.

Ich behalte mir vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen.

Das Land ist unter folgender Bezeichnung zu vertreten: „Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch“

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21. März 2000 (MBl. NRW. S. 434) – SMBl. NRW. 20020 – aufgehoben.

– MBl. NRW. 2007 S. 79

21210

**Änderung der Satzung des Versorgungswerkes
der Apothekerkammer Nordrhein
vom 29. November 2006**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 29. November 2006 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 des Heilberufsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 Landesversicherungsaufsichtsgesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154) –, folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass vom 22. Dezember 2006 vom Finanzministerium des Landes NRW – Vers 35 – 00 1. (12) III B 4 – genehmigt wurde:

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 9. Juli 2003 (MBl. NRW. 2003 S. 810, SMBl. NRW. 21210), zuletzt geändert durch Beschluss vom 7. Dezember 2005 (MBl. NRW. 2005 S. 1377, SMBl. NRW. 21210), wird wie folgt geändert:

1

§ 5 wird wie folgt geändert:

„2. Kammervorstand,“ entfällt, die bisherigen Nummern 3 und 4 werden zu Nummern 2 und 3.

2

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „und Abberufung“ entfallen.

3

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 wird neu eingefügt:

„3. die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses mit Ausnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,“.

Die bisherigen Nummern 3 bis 6 des § 6 Abs. 1 werden zu Nummern 4 bis 7.

4

§ 6 Abs. 1 Nr. 8 wird neu eingefügt:

„die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsführenden und Geschäftsführenden Ausschusses aus wichtigem Grund, wie der Verlust der Vertrauenswürdigkeit sowie der Ausschluss der Wählbarkeit im Sinne des Heilberufsgesetzes (§ 13),“

Die bisherige Nummer 7 des § 6 Abs. 1 wird zu Nummer 9.

5

§ 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt, die Worte „Nrn. 2 bis 6“ werden durch die Worte „Nrn. 2 bis 7“ ersetzt und nach dem Wort „Kammerversammlungsmitglieder“ werden die Worte „und die nach Nr. 8 der einfachen Mehrheit der Kammerversammlungsmitglieder“ eingefügt.

6

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6 und 7“ werden durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 6, 7 und 9“ ersetzt.

7

§ 7 entfällt.

8

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „fünf Kammerangehörigen, die Mitglieder des Versorgungswerkes sein müssen“ werden durch die Worte „fünf ordentlichen Mitgliedern und fünf Stellvertretern“ ersetzt.

9

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird neu eingefügt:

„Alle müssen Mitglieder des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein und sollen Kammerangehörige in Nordrhein sein.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 des § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

10

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Hinter die Worte „der Geschäftsführer nimmt“ werden die Worte „mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht“ eingefügt.

11

§ 8 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt ersetzt:

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Aufsichtsführenden Ausschusses wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die laufende Wahlperiode.

12

§ 8 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Unkostenerstattung“ wird durch das Wort „Kostenerstattungen“ ersetzt.

13

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 wird neu eingefügt:

„der Vorschlag für die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 an die Kammerversammlung,“.

14

§ 8 Abs. 2 Nr. 2 wird neu eingefügt:

„die Bestellung bzw. Abberufung (im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung) der hauptamtlichen Geschäftsführerin oder des hauptamtlichen Geschäftsführers des

Versorgungswerkes im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Ausschuss,“.

Die bisherigen Nummern 1 bis 4 des § 8 Abs. 2 werden zu Nummern 3 bis 6.

15

§ 8 Abs. 2 Nr. 7 wird neu eingefügt:

„den Vorschlag zur Abwahl eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Ausschusses aus wichtigem Grund, wie der Verlust der Vertrauenswürdigkeit sowie der Ausschluss der Wählbarkeit im Sinne des Heilberufsgesetzes (§ 13) der Kammerversammlung zu unterbreiten,“.

Die bisherigen Nummern 5 bis 7 des § 8 Abs. 2 werden zu Nummern 8 bis 10.

16

§ 8 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

Das Wort „genehmigen“ wird durch das Wort „beschließen“ ersetzt.

17

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „fünf Mitgliedern“ werden durch die Worte „vier Mitgliedern sowie einem ersten und zweiten stellvertretenden Mitglied und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer“ ersetzt.

18

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „diesen“ wird durch die Worte „den ordentlichen“ ersetzt, das Wort „mindestens“ entfällt.

19

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Hinter die Worte „Die weiteren“ werden die Worte „ordentlichen Mitglieder und die stellvertretenden“ eingefügt und das Wort „(mindestens 3)“ entfällt. Das Wort „sollen“ wird durch das Wort „müssen“ ersetzt.

20

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter die Worte „des Geschäftsführenden Ausschusses“ werden die Worte „mit Ausnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers“ eingefügt, die Worte „dem Kammervorstand für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung bestellt“ werden durch die Worte „der Kammerversammlung gewählt“ ersetzt.

21

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt neu eingefügt:

„Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung.“

Aus den Sätzen 2 bis 5 des § 9 Abs. 1 Nr. 2 werden die Sätze 3 bis 6.

22

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „sollen“ wird durch das Wort „sollten“ ersetzt, die Worte „der Mitglieder, die“ werden durch die Worte „des Mitglieds, das“ ersetzt, das Wort „aufweisen“ wird durch das Wort „aufweist“ und das Wort „bestellt“ wird durch das Wort „gewählt“ ersetzt.

23

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Wiederbestellung“ wird durch das Wort „Wiederwahl“ ersetzt.

24

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „bestellt der Kammervorstand“ werden durch die Worte „wählt die Kammerversammlung“ und das Wort „seiner“ wird durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

25

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Der Geschäftsführende Ausschuss wählt“ werden durch die Worte „Die Mitglieder des Geschäfts-

führenden Ausschusses mit Ausnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und des Mitgliedes, das auf dem Gebiet des Bank- und Anlagewesens besondere Sachkunde aufweist, wählen“ und das Wort „seiner“ wird durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

26

§ 9 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

Der Satzteil „soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind“ entfällt.

27

§ 9 Abs. 1 Nr. 8 entfällt.

28

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „die Vorsitzende oder den“ werden durch die Worte „die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer in Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem“ ersetzt.

29

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsführende sowie der Geschäftsführende Ausschuss geben sich eine Geschäftsordnung.“

30

§ 21 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Auf ihren Antrag werden“ entfallen, nach dem Wort „Mitglieder“ wird das Wort „sind“ eingefügt.

31

§ 28 Abs. 6 wird neu eingefügt:

„Beiträge, die nach Antragstellung auf Berufsunfähigkeitsrente gezahlt werden, können nach Feststellung der Berufsunfähigkeit nicht in die Rentenberechnung einbezogen werden. Diese zuviel gezahlten Beiträge werden zurückgezahlt.“

32

Die Anlage 1 (Erläuterungen zur Rentenberechnung) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Sätze 2 und 4 entfallen.

b) Der bisherige Satz 3 des Abs. 4 wird zu Satz 2, der bisherige Satz 5 des Abs. 4 wird zu Satz 3.

c) Abs. 11 Satz 1

Die Worte „des Erziehungsurlaubes“ werden durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt. Die Worte „bleibt bei der Ermittlung des für die Zukunft anzunehmenden monatlichen Beitrages, der nach den Erläuterungen zur Leistungstabelle als monatlicher Durchschnittsbeitrag im maßgebenden Zeitabschnitt von zwölf Monaten vor dem Feststellungszeitpunkt bestimmt wird, die Zeit des vorübergehenden Ruhens der Beitragszahlung außer Betracht“ werden durch die Worte „wird diese Zeit nicht als Versicherungszeit berücksichtigt“.

d) Abs. 11 Satz 2 wird insgesamt ersetzt:

„Für Beginn und Ende des Mutterschutzes und der Elternzeit nach Satz 1 gilt die Regelung in Absatz 4 Satz 2 entsprechend.“

e) Abs. 11 Satz 3

Das Wort „Freiwillig“ wird durch die Worte „In dieser Zeit freiwillig“ ersetzt.

f) Abs. 12 Satz 1

Die Worte „bleibt bei der Ermittlung des für die Zukunft anzunehmenden monatlichen Beitrages, der nach den Erläuterungen zur Leistungstabelle als monatlicher Durchschnittsbeitrag im maßgebenden Zeitabschnitt von zwölf Monaten vor dem Feststellungszeitpunkt bestimmt wird, die Zeit des vorübergehenden Ruhens der Beitragszahlung außer Betracht“ werden durch die Worte „wird diese Zeit nicht als Versicherungszeit berücksichtigt“ ersetzt.

g) Abs. 12 Satz 2 wird insgesamt ersetzt:

„Für Beginn und Ende des Bezuges von Krankengeld oder Krankentagegeld nach Satz 1 gilt die Regelung in Absatz 4 Satz 2 entsprechend.“

h) Abs. 12 Satz 3

Das Wort „Freiwillig“ wird durch die Worte „In dieser Zeit freiwillig“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderungen der Satzung treten am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Artikel I und II der Satzungsänderung des Versorgungswerks der Apothekerkammer Nordrhein vom 29. November 2006 genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Dezember 2006

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Siegel

Die vorstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 29. November 2006 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 10. Januar 2007

Lutz Engelen
Präsident der Apothekerkammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2007 S. 79

21504

**Feuerschutz und Hilfeleistung;
Erstattung der von privaten Arbeitgebern
an Ehrenamtliche Angehörige
der Feuerwehr oder Helferinnen und Helfer
fortgewährten Leistungen**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 11. 1. 2007 – 37.3 – 0842 –

Mein RdErl. v. 22. Februar 2002 – 37.3 – 0842 – wird wie folgt geändert:

Der letzte Satz des Runderlasses wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 28. Februar 2012 außer Kraft.“

– MBl. NRW. 2007 S. 81

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministeriums für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
v. 15. 1. 2007 – 315 – 6104.0 –

Die Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 28. Mai 1990 – IV B 2 – 6104.0 – (SMBl. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

Beim Träger „Diakonisches Werk der Evang. Kirche von Westfalen Landesverband der Inneren Mission e.V., Sitz Münster (am 18. April 1966)“ werden die Wörter von „Christlicher Verein Junger-Männer Bielefeld e.V. ... bis Diakonisches Werk im Kirchenkreis Wittgenstein e.V. in Bad Berleburg“ durch die Wörter:

„Ev. Johanneswerk e.V.
in Bielefeld

Ev. Gemeindedienst Innere Mission e.V. im Johanneswerk e.V.
in Bielefeld

Ev. Verein für Jugendhilfe Bielefeld im Ev. Gemeindedienst – Innere Mission Bielefeld e.V.
in Bielefeld

von Laer-Stiftung
in Bielefeld

von Bodelschwingsche Anstalten Bethel
in Bielefeld

Institut für angewandte Heilpädagogik e.V.
in Bielefeld

Diakonisches Werk Brackwede
in Bielefeld

Kirchenkreis Bochum:

Stiftung Overdyck
in Bochum

Ev. Kinder- und Jugendhaus gGmbH
in Bochum

Ev. Betreuungsverein Bochum e.V.
in Bochum

Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e.V.
in Bochum

Vereinigte Kirchenkreise Dortmund:

Diakonisches Werk Dortmund
in Dortmund

Christliches Jugenddorf Dortmund
in Dortmund

Verband christl. Pfadfinderinnen und Pfadfinder Westfalen e.V.
in Dortmund

Kirchenkreis Gelsenkirchen:

Diakoniewerk Gelsenkirchen und Wattenscheid e.V.
in Gelsenkirchen

Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop:

Diakonisches Werk Gladbeck Bottrop Dorsten e.V.
in Gladbeck

Verband Ev. Kirchengemeinden im Bereich Dorsten
in Dorsten

Kirchenkreis Gütersloh:

Ev. Stiftung Ummeln
in Bielefeld

Diakonie Gütersloh e.V.
in Gütersloh

Kirchenkreis Hagen:

Diakonisches Werk Hagen/Ennepe-Ruhr e.V.
in Hagen

Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden
in Hagen

Kirchenkreis Halle:

Jugenddorf Christophorusschule Versmold
in Versmold

Diakonie im Kirchenkreis Halle e. V.
in Halle

Kirchenkreis Hamm:

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Hamm e. V.
in Hamm

Friedrich-Wilhelm-Stift gGmbH
in Hamm

Verein Jugendarbeit Hamm Norden
in Hamm

Kirchenkreis Hattingen-Witten:

Verein Waisenheimat
in Witten

Kirchenkreis Herford:

Ev. Kleinkinderschule e. V.
in Bünde

Diakonieverbund Schweicheln e. V.
in Hiddenhausen

Kirchenkreis Herne:

Ev. Kinderheim – Jugendhilfe, Herne und Wanne Eickel
gGmbH
in Herne

Kirchenkreis Iserlohn:

Stiftung Ev. Jugendhilfeeinrichtungen
in Iserlohn

Diakonie Mark-Ruhr e. V.
in Iserlohn

Betreuungsverein Diakonie e. V.
in Schwerte

Verein für Soziale Integrationshilfen Schwerte e. V.
in Schwerte

Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Diakonie Geschäfts-
stelle
in Schwerte

Diakonie Schwerte
in Schwerte

Ev. Jugendhilfe Menden gGmbH
in Menden

Kirchenkreis Lübbecke:

Die Diakonie – Diakonisches Werk im Kirchenkreis
Lübbecke e. V.
in Lübbecke

Ludwig-Steil-Hof e. V.
in Lübbecke

Ev. Stiftung Ludwig-Steil-Hof
in Espelkamp

Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg:

Kinderhaus Ebbe e. V.
in Herscheid

Freie Christliche Schule Lüdenscheid
in Lüdenscheid

Kinderheimat e. V.
in Plettenberg-Oesterau

Kirchenkreis Minden:

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Minden e. V.
in Minden

Diakonissenanstalt Salem-Köslin
in Minden

Ev. Stiftung Gotteshütte
in Porta-Westfalica

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Minden e. V.
in Minden

Kirchenkreis Münster:

Diakonisches Werk Münster e. V.
in Münster

Diakonissen-Mutterhaus Münster
in Münster

Ev. Sozialpädagogische Ausbildungsstätte Münster e. V.
in Münster

Christl. Verein Junger Menschen Münster e. V.
in Münster

Kirchenkreis Paderborn:

Diakonie Paderborn-Höxter e. V.
in Paderborn

Ev. Kinder- und Jugendhilfe St. Johannisstift GmbH
in Paderborn

St. Johannisstift Paderborn
in Paderborn

St. Petri Stift
in Höxter

Kirchenkreis Plettenberg:

Kinderheimat e. V.
in Plettenberg-Oesterau

Kirchenkreis Recklinghausen:

Ev. Stadtgemeinde Marl e. V.
in Marl

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e. V.
in Recklinghausen

Jugendhof Westerholt
in Herten-Bertlich

Kirchenkreis Schwelm:

Ev. Stiftung Loher Nocken
in Ennepetal

Kirchenkreis Siegen:

Ev. Jugendhilfe Friedenshort GmbH, Heimat für Hei-
matlose
in Freudenberg

Diakonie in Südwestfalen gGmbH
in Siegen

Christliches Jugenddorf Deutschland e. V.
in Ebersbach

Kirchenkreis Soest und Arnsberg:

Diakonie Hochsauerland-Soest e. V.
in Meschede
in Soest

Gemeindedienst der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt
in Lippstadt

Ev. Versorgungshaus e. V.
 Verein für Westfalen e. V.
 in Soest
 Ev. Kindergartenverein Soest e. V.
 in Soest
 Ev. Stiftung Kinderfachklinik Bad Sassendorf
 in Bad Sassendorf
 Ev. Versorgungshaus-Verein für Westfalen e. V.
 in Soest
 Ev. Verein Für Jugendhilfe und Betreuungen in Soest
 e. V.
 in Soest
 von Mellin'schen Stiftung, Kinder- und Jugendhilfe
 Westuffeln
 in Werl

Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken:
 Diakonisches Werk Gronau e. V.
 in Gronau
 Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-
 Coesfeld-Borken
 in Steinfurt
 Verein für Ev. Jugendpflege im Kirchenkreis Steinfurt-
 Coesfeld-Borken e. V.
 in Steinfurt
 Ev. Jugendhilfe Münsterland gGmbH
 in (Steinfurt) Hiddenhausen
 Diakonisches Werk Tecklenburg e. V.
 in Tecklenburg

Kirchenkreis Tecklenburg:
 Diakonisches Werk im Kirchenkreis Tecklenburg e. V.
 in Tecklenburg

Kirchenkreis Unna:
 Diakonie Ruhr-Hellweg
 Betreuungsverein Diakonie Unna e. V.
 in Bergkamen
 Interessengemeinschaft von Kinderhäusern/Kinder-
 kleinstheimen
 in Westfalen/Lippe e. V.
 in Bergkamen
 Diakonie im Kirchenkreis Unna e. V.
 in Unna
 Selbsthilfe e. V.
 in Unna

Kirchenkreis Vlotho:
 Diakonisches Werk im Kirchenkreis Vlotho e. V.
 in Bad Oeynhausen
 Wittekindshof
 in Bad Oeynhausen
 Verein für Betreuungen Wittekindshof und Umgebung
 e. V.
 Bad Oeynhausen

Kirchenkreis Wittgenstein:
 Martinswerk e. V. Verein der Inneren Mission
 in Schmallenberg
 Christliches Jugenddorf Wittgenstein
 in Erndtebrück

Diakonisches Werk Detmold
 in Detmold
 Fürstin-Pauline-Stiftung
 in Detmold“
 ersetzt.

– MBl. NRW. 2007 S. 81

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidenten
 v. 8.1.2007 – III A 3 – 150 – 1/71 –

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Per-
 sönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-
 Westfalen verliehen:

- Schwester Johanna Eichmann, Dorsten
- Professor Dr. Jürgen Flimm, Hamburg
- Weihbischof Dr. Franz Grave, Essen
- Dirk Grünewald, Bottrop
- Walter Haas, Hilden
- Bodo Hombach, Mülheim an der Ruhr
- Josef Kürten, Düsseldorf
- Dr. Otto von der Wenge Graf Lambsdorff, Bonn
- Elisabeth Mohn, Gütersloh
- Konrad R. Müller, Königswinter
- Wolfgang Nielsen, Wuppertal
- Staatssekretär a.D. Friedhelm Ost, Bad Honnef
- Professor Oswald M. Ungers, Köln
- Kurt Wilfried Voigt, Köln

– MBl. NRW. 2007 S. 83

Berufskonsularische Vertretung der Islamischen Republik Iran, Frankfurt am Main

Bek. d. Ministerpräsidenten
 v. 10.1.2007 – III A 2 – 02.04 – 2/03 –

Die Botschaft der Islamischen Republik Iran hat mit
 Verbalnote vom 8. November 2006 mitgeteilt, dass der
 Leiter des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Herr
 Mahmoud Monzavizadeh, am 30. Oktober 2006 abberu-
 fen wurde.

Das am 24. Januar 2003 erteilte Exequatur ist somit mit
 Wirkung vom 30. Oktober 2006 erloschen.

– MBl. NRW. 2007 S. 83

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Österreich, Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 10.1.2007 – III A – 439 – 25 –

Das Herrn Bodo Harenberg am 4. März 1999 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Österreich in Dortmund mit dem Konsularbezirk Regierungsbezirk Arnsberg im Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 27. Dezember 2006 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Österreich in Dortmund ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2007 S. 84

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Finnland, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 11.1.2007 – III A 2 – 01.43 – 1/06 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Finnland in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Thomas R. Fischer am 21. Dezember 2006 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
Tel.: 02 11 – 8 26 41 46 / -30 34
Fax.: 02 11 – 82 67 42 09

Sprechzeit: Montag bis Freitag 9.00 – 12.00 Uhr
und Nachmittags nach Vereinbarung
bis 16.00 Uhr

– MBl. NRW. 2007 S. 84

Finanzministerium

Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2006

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 28.12.2006 – KomF 1112 – 6 – IV B 3 –

Auf den Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer für das IV. Quartal 2006 wird eine Abschlagszahlung in Höhe des Zahlungsbetrages für das III. Quartal 2006 festgesetzt und am 21. Dezember 2006 ausgezahlt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vom 1. April 2003 (GV. NRW. Seite 209)).

Die Abschlagszahlung beläuft sich auf **182.872.831 EUR**.

Auf die Gemeinden wird dieser Betrag entsprechend dem gültigen Verteilungsschlüssel verteilt.

– MBl. NRW. 2007 S. 84

Innenministerium

Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster

RdErl. d. Innenministeriums
v. 8.1.2007 – 14 – 38.01.08 – 3.2 –

Für die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 2007 vom Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Westfalen-Lippe e.V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beamte gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

Auch die übrigen im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbar-kreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten zu diesen Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Leitung der kommunalen Aufsichtsbehörden über die Standesämter bei diesen Fortbildungsveranstaltungen anlässlich der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt vertreten wäre. Auch die Bezirksregierungen werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z.B. durch gelegentliche Entsendung der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen 2007 sind folgende Themen vorgesehen:

- Frühjahr:
- Auswirkungen der Reform des Personenstandsrechts
 - Anmeldung von Eheschließungen mit Auslandsbeteiligung
 - Neue gesetzliche Bestimmungen und Erlasse
 - Aktuelle Entscheidungen der Gerichte und vom Fachausschuss des Bundesverbandes der deutschen Standesbeamten behandelte Beiträge
 - Fragen aus der Praxis

- Herbst:
- Auswirkungen der Reform des Personenstandsrechts
 - Fragen des Abstammungsrechts (Artikel 19 EGBGB)
 - Neue gesetzliche Bestimmungen und Erlasse
 - Aktuelle Entscheidungen der Gerichte und vom Fachausschuss des Bundesverbandes der deutschen Standesbeamten behandelte Beiträge
 - Fragen aus der Praxis

Die Teilnehmer werden gebeten, die Texte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzubringen sowie Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits zwei Wochen vor der Tagung mitzuteilen.

Termine für die Fortbildungsveranstaltungen 2007

**II.
Herbst**

Städte und Kreise	Datum	Tagungsort- und Stätte	Regierungsbezirk Arnsberg	
I. Frühjahr			Kreisfreie Städte	16.10. Bochum, Willy-Brandt-Platz 2-6, Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Regierungsbezirk Arnsberg			Märkischer Kreis	17.10. Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45, Kreishaus, Sitzungssaal 136, 1. OG
Kreisfreie Städte	13.03.	Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	Kreise Olpe/Siegen-Wittgenstein	23.10. Olpe, Westfälische Str. 75, Kreishaus, Sitzungssaal 1
Ennepe-Ruhr-Kreis	14.03.	Schwelm, Hauptstraße 92, Kreishaus, Sitzungsraum 167, 1. OG	Hochsauerlandkreis	24.10. Arnsberg, Trauring, Rathaus, Ratssaal
Kreise Soest/Unna	20.03.	Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, Kreishaus, Sitzungssaal	Kreise Soest/Unna	06.11. Lippstadt, Lange Str. 14, Rathaus
Märkischer Kreis	21.03.	Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45, Kreishaus, Sitzungssaal 136, 1. OG	Ennepe-Ruhr-Kreis	07.11. Schwelm, Hauptstr. 92, Kreishaus, Sitzungsraum 167, 1. OG
Kreise Olpe/Siegen-Wittgenstein	27.03.	Siegen, Oberes Schloss, Ratssaal	Regierungsbezirk Detmold	
Hochsauerlandkreis	28.03.	Schmallenberg, Unterm Werth 1, Rathaus	Kreis Lippe	16.10. Augustdorf, Pivitsheider Str. 16, Rathaus, Sitzungssaal
Regierungsbezirk Detmold			Kreis Höxter	17.10. Willebadessen, OT Peckelsheim, Abdinghofweg 1, Sitzungssaal der Zehntscheune am Rathaus
Kreis Gütersloh/Stadt Bielefeld	13.03.	Bielefeld, Niederwall 23, Neues Rathaus, Großer Saal im Untergeschoss	Kreise Herford/Minden-Lübbecke	23.10. Kirchlengern, Rathausplatz 1, Rathaus, Sitzungssaal
Kreise Herford/Minden-Lübbecke	14.03.	Hüllhorst, OT Schnathorst, Am Bahnhof 4, Dorfgemeinschaftshaus	Kreis Gütersloh/Stadt Bielefeld	24.10. Versmold, Münsterstr. 2, Rathaus, Großer Sitzungssaal
Kreis Lippe	21.03.	Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, Kreishaus, Sitzungssaal	Kreis Paderborn	07.11. Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Kreis Höxter	27.03.	Nieheim, Markstr. 28, Rathaus, Sitzungssaal	Regierungsbezirk Münster	
Kreis Paderborn	28.03.	Bad Lippspringe, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, Rathaus, Sitzungssaal	Kreis Steinfurt	17.10. Saerbeck, Ferriès-Str. 12, Bürgerhaus
Regierungsbezirk Münster			Kreis Warendorf/Stadt Münster	23.10. Münster, Ludgeriplatz 4-6, Stadthaus 2, Sitzungssaal (11. Etage)
Kreis Recklinghausen/Städte Bottrop/Gelsenkirchen	13.03.	Bottrop, Moltkestr., Städt. Saalbau, Eingang B, Saal 203, neben dem Rathaus	Kreis Coesfeld	24.10. Dülmen, Markt 1-3, Rathaus
Kreis Borken	14.03.	Ahaus, Villa van Delden	Kreis Borken	06.11. Reken, Reken-Forum
Kreis Coesfeld	20.03.	Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, Kreishaus	Kreis Recklinghausen/Städte Bottrop/Gelsenkirchen	07.11. Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, Rathaus
Kreis Steinfurt	21.03.	Nordwalde, Bahnhofstr. 2, Rathaus		
Kreis Warendorf/Stadt Münster	27.03.	Oelde, Ratsstiege 1, Rathaus		

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe;
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 8. 1. 2007

Das Mitglied Klaus Fehleemann wird mit Ablauf des 31. Januar 2007 aus der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe ausscheiden.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 1. Februar 2007 das gewählte Ersatzmitglied

Herr Udo Reppin, CDU
Gasenbergstraße 73
44269 Dortmund

Mitglied der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 22. November 2004 (MBI. NRW. S. 1148)

Münster, den 8. Januar 2007

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

– MBI. NRW. 2007 S. 86

**12. Landschaftsversammlung
Rheinland 2004 – 2009;
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 3. 1. 2007

Herr Dieter Hornung, CDU-Fraktion, ist am 18. Dezember 2006 verstorben.

Als nächster Bewerber aus der Reserveliste der CDU rückt

Herr Alfons Ackermann
Im Schmittenhof 9
40899 Remscheid

in die 12. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306 ff.) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 29. Dezember 2006 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 3. Januar 2007

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung
Voigtsberger

– MBI. NRW. 2007 S. 86

Landschaftsverband Rheinland**12. Landschaftsversammlung
Rheinland 2004 – 2009;
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 29. 12. 2006

Für das zum Jahresende 2006 ausscheidende Mitglied der 12. Landschaftsversammlung Rheinland,

Frau Barbara Heimes,
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Stephan Emmeler
Lortzingweg 6
40789 Monheim am Rhein

in die 12. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306 ff.) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. Januar 2007 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 29. Dezember 2006

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung
Hötte

– MBI. NRW. 2007 S. 86

III.**Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen****Zuweisung von Übertragungskapazitäten
für die landesweite digitale terrestrische
Verbreitung bzw. Weiterverbreitung eines
Fernsehprogramms bzw. eines Mediendienstes
im seit 2004 in Nordrhein-Westfalen
eingeführten DVB-T-Standard**

Bek. d. Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen v. 16. 1. 2007

I.

Gemäß § 15 Abs. 1 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. 2002 S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) – 11. Rundfunkänderungsgesetz – vom 30. November 2004 (GV. NRW. 2004 S. 770), stellt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) fest:

Für die digitale terrestrische Verbreitung bzw. Weiterverbreitung eines Fernsehprogramms bzw. Mediendienstes im seit 2004 in Nordrhein-Westfalen eingeführten DVB-T-Standard stehen voraussichtlich kurzfristig folgende Übertragungskapazitäten zur Verfügung:

1. Region Köln/Bonn

Ein Viertel der gesamten Übertragungskapazität eines Kanals in einem DVB-T-Gleichwellen-Sendernetz (technische Reichweite: ca. 2,5 Millionen Einwohner)

2. Region Düsseldorf/Ruhrgebiet

Ein Viertel der gesamten Übertragungskapazität eines Kanals in einem DVB-T-Gleichwellen-Sender-netz (technische Reichweite: ca. 10 Millionen Einwohner).

Das Verbreitungsgebiet ist das Land Nordrhein-Westfalen. Es werden die Regionen Köln/Bonn und Düsseldorf/Ruhrgebiet versorgt.

II.

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der §§ 12 ff. LMG NRW sowie die Regelungen der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Zuweisungen von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie Mediendienste – Zuweisungssatzung – vom 14. November 2003.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 LMG NRW bedarf, wer nach § 8 LMG NRW zugelassen ist, zur Verbreitung des Rundfunkprogramms durch terrestrische Sender der Zuweisung einer Übertragungskapazität. Gemäß § 12 Abs. 3 LMG NRW bedarf der Zuweisung einer Übertragungskapazität auch, wer Rundfunkprogramme terrestrisch weiterverbreiten will. In diesem Fall gelten die §§ 13 bis 17, 23 und 24 LMG NRW entsprechend.

Die Zuweisung wird auf schriftlichen Antrag erteilt (§ 16 Abs. 1 LMG NRW).

Der Antrag muss Angaben über das vorgesehene Verbreitungsgebiet sowie über die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität enthalten (§ 16 Abs. 2 LMG NRW).

Gemäß § 16 Abs. 3 LMG NRW hat die bzw. der Antragstellende alle Angaben zu machen, sämtliche Auskünfte zu erteilen und jedwede Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrages und der Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt erforderlich sind.

Die Zuweisung einer Übertragungskapazität erfolgt durch schriftlichen Bescheid der LfM. Dieser bestimmt das Verbreitungsgebiet, die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität (§ 17 Abs. 1 LMG NRW).

Nach § 17 Abs. 2 LMG NRW darf die Zuweisung den Zeitraum, für den die Zulassung zur Veranstaltung des Rundfunkprogramms erteilt ist, nicht überschreiten. Anbieterinnen bzw. Anbietern von Mediendiensten können befristet für mindestens vier und höchstens zehn Jahre Übertragungskapazitäten zugewiesen werden (§ 12 Abs. 2 LMG NRW).

Eine Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen darf nur solchen Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern zugewiesen werden, die erwarten lassen, dass sie jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die Anforderungen an die antrags-gemäße Verbreitung des Programms zu erfüllen (§ 13 Abs. 1 LMG NRW).

Die Zuweisung einer Übertragungskapazität für ein bundesweit verbreitetes Fernsehvollprogramm soll nur erteilt werden, wenn ein landesweites Fensterprogramm in das Fernsehprogramm aufgenommen wird. Mit der Organisation des Fensterprogramms ist zugleich dessen Finanzierung durch den Veranstalter sicherzustellen. (§ 13 Abs. 2 LMG NRW). Gemäß § 28 Abs. 2 LMG NRW kann die LfM in den ersten fünf Jahren der Einführung von DVB-T auf das Erfordernis der Aufnahme des landesweiten Fensterprogramms in das Fernsehprogramm verzichten.

Gemäß § 14 Abs. 1 LMG NRW trifft die LfM eine Vorrangentscheidung, wenn keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden, die die Voraussetzungen nach § 13 Abs. LMG NRW erfüllen und für alle Veranstalterinnen bzw. Veranstalter, deren Programme weiterverbreitet werden sollen, bestehen. Die LfM berücksichtigt dabei die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvelfalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt).

Gemäß § 14 Abs. 2 LMG NRW beurteilt die LfM den Beitrag eines Programms zur Programmvelfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Inhaltliche Vielfalt des Programms, insbesondere sein Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung, die räumlichen Bezüge der Berichterstattung, die Behandlung von Minderheiten- und Zielgruppeninteressen;
2. Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebotes, insbesondere der Beitrag zur Angebots- oder Spartenvielfalt, zur regionalen Vielfalt, zur kulturellen und Sprachenvielfalt.

Gemäß § 14 Abs. 3 LMG NRW beurteilt die LfM das Bestehen und den Umfang der Anbietervielfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Beitrag der bzw. des Antragstellenden zur publizistischen Vielfalt;
2. Einrichtung eines Programmbeirates und sein Einfluss auf die Programmgestaltung;
3. Einfluss der redaktionell Beschäftigten oder der von ihnen gewählten Vertreterinnen und Vertreter auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung;
4. Anteil von ausgestrahlten Beiträgen, die von unabhängigen Produzenten geliefert werden, an der Sendezeit eines Programms.

Mediendienste sind entsprechend ihres Beitrages zur Angebots- und Anbietervielfalt angemessen zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 4 LMG NRW).

Des Weiteren wird auf die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 ff. LMG NRW, die Anforderungen an das Programm und die Veranstalterpflichten gemäß §§ 31 ff. LMG NRW sowie auf die allgemeinen Voraussetzungen für die terrestrische Weiterverbreitung (§ 12 Abs. 3 i.V.m. §§ 23 ff. LMG NRW) hingewiesen.

Die Zuweisung sowie die Ablehnung eines Antrages sind gebührenpflichtig (§ 116 Abs. 2 LMG NRW). Es gelten die Grundsätze der Satzung der LfM über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Wird der Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist oder wird der Antrag aus einem anderen Grund als aus jenem der Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

III.

Gemäß § 15 Abs. 2 LMG NRW beträgt die Antragsfrist mindestens zwei Monate. Sie wird hiermit wie folgt festgesetzt:

Sie beginnt am 2.2.2007 und endet am 3.4.2007, 12.00 Uhr.

Zur Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Anträge können unter dem **Stichwort „Zuweisung einer Übertragungskapazität im DVB-T-Standard“** an folgende Postadresse

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf

übersandt oder während der üblichen Bürozeiten bei der

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

abgegeben werden.

Dem Antrag sollte zu entnehmen sein, für welchen Zeitraum die Zuweisung beantragt wird. Die Beschränkung des Antrags auf ein einzelnes Ballungsgebiet ist nicht möglich.

IV.

Zu den Anforderungen können weitere Informationen bei der LfM angefordert oder über die Homepage der LfM unter www.lfm-nrw.de abgerufen werden.

– MBl. NRW. 2007 S. 86

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

6. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 19.1.2007

Die 6. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet

am **Donnerstag, 22. Februar 2007, 10.00 Uhr**
in **Münster, Landeshaus, Sitzungssaal**,
statt.

Tagesordnung

- 1 Feststellung der Tagesordnung
- 2 Verpflichtung von Mitgliedern der Landschaftsversammlung
- 3 Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse
- 4 Wahl der Landesrätin/des Landesrates für den Geschäftsbereich Behindertenhilfe, Integrationsamt und Hauptfürsorgestelle
- 5 Änderung der Flagge des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe durch Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
- 6 Satzungsänderungen im Rahmen der Umbenennung von Einrichtungen unter der Dachmarke LWL
- 7 Satzung des LWL-Integrationsamtes über die Zuweisung von Mitteln aus der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fürsorgestellen
- 8 Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2005
- 9 Haushaltsberatung 2007
- 9.1 Beratung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2007 für den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb
- 9.2 Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 2007 für die Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute
- 9.3 Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 2007 und der Finanzpläne 2006 bis 2010 für das LWL-Jugendhilfezentrum Marl, das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das LWL-Jugendheim Tecklenburg
- 9.4 Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2007
- 10 Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 19. Januar 2007

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang Kirsch

– MBl. NRW. 2007 S. 88

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Strategische Umweltprüfung für das INTERREG IV-Programm der Euregio Maas-Rhein in der Förderperiode 2007 – 2013

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
v. 26.1.2007

Im Rahmen der Vorbereitung des INTERREG IV-Programms der Euregio Maas-Rhein, finanziert durch den Europäischen Fond für Regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2007 – 2013 wird der Programm-entwurf einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Auswirkungen, die die Durchführung des Operationellen Programms auf die Umwelt hat, ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Entwurf des Umweltberichts beruht auf der Rechtsgrundlage der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Artikel 6 dieser Richtlinie schreibt vor, dass der Entwurf des Programms und des Berichts über die Umweltauswirkungen den Behörden und der Öffentlichkeit vorgelegt wird. Den Behörden und der Öffentlichkeit wird die Gelegenheit geboten, zu dem Programm und zur Umweltprüfung Stellung zu nehmen, noch bevor das Programm verabschiedet wird. Aus diesem Grund wird in allen Partnerregionen der Euregio Maas-Rhein ein Konsultationsverfahren durchlaufen. Verantwortliche Verwaltungsbehörde für das Programm ist das niederländische Wirtschaftsministerium. Der Umweltbericht und der Programm-entwurf kann in der Zeit vom 5. Februar bis zum 5. März 2007 nach telefonischer Anmeldung unter Telefon-Nr. 02 11/8 37-25 32 im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 4, 40219 Düsseldorf, Zimmer 326 (Montag bis Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr) sowie im Internet unter <http://www.euregio-mr.org> eingesehen werden.

Eventuelle Anmerkungen sind bis zum 9. März 2007 an die folgende E-Mail-Adresse zu richten: info@air-co.be.

– MBl. NRW. 2007 S. 88

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2006 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2006 Einbanddecken für 1 Band vor zum Preis von 12,00 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2007 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NRW. 2007 S. 88

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569